

Marktsatzung der Stadt Voerde (Niederrhein)

für die Wochenmärkte in Voerde

vom 19.12.1996

(nach dem Stand der 5. Änderungssatzung vom 16.12.2010)

Inhaltsangabe:

- § 1 **Marktbereich und Marktzeit**
- § 2 **Marktwaren**
- § 3 **Standplätze**
- § 4 **Auf- und Abbau**
- § 5 **Verkaufseinrichtungen**
- § 6 **Verhalten auf dem Wochenmarkt**
- § 7 **Sauberkeit, Reinhaltung und Streupflicht**
- § 8 **Haftung**
- § 9 **Ausnahmen**
- § 10 **Fundsachen**
- § 11 **Gebühren**
- § 12 **Ordnungswidrigkeiten**
- § 13 **Inkrafttreten**

Marktsatzung der Stadt Voerde (Niederrhein)**für die Wochenmärkte in Voerde****vom 19.12.1996****(nach dem Stand der 5. Änderungssatzung vom 16.12.2010)**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.94 (GV. NW. Seite 666/SGV. NW. 2023 -Gesetzessammlung Nordrhein-Westfalen Seite 155-) hat der Rat der Stadt Voerde in seiner Sitzung am 17. Dezember 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Marktbereich und Marktzeit**

- (1) Die Wochenmärkte werden von der Stadt Voerde als öffentliche Einrichtungen betrieben. Sie finden an jedem Dienstag und Freitag einer Woche auf dem Marktplatz am Rathaus in Voerde und an jedem Mittwoch und Samstag einer Woche auf dem Marktplatz an der Bülowstraße in Friedrichsfeld. Die Marktzeit beginnt in jeweils um 7:30 Uhr und endet um 12:30 Uhr
- (2) Der Bürgermeister kann aus besonderem Anlass für einzelne Markttage Platz, Zeit und Öffnungszeit abweichend von der Festsetzung nach Absatz 1 festsetzen.
- (3) Die Festsetzungen nach den Absätzen 1 und 2 sind öffentlich bekanntzumachen.

§ 2**Marktwaren**

- (1) Auf den Wochenmärkten der Stadt Voerde dürfen nur die in § 67 Absatz 1 der Gewerbeordnung festgelegten nachfolgend aufgeführten Gegenstände:
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - c) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehssowie gemäß § 67 Absatz 2 der Gewerbeordnung folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:
 - a) Korb- Bürsten-, Seil- und Holzwaren, Spankörbe
 - b) Porzellan-, Glas-, Töpfer-, Keramik-, Emaille- und Metallwaren (z. B. Töpfe, Bestecke und Pfannen)
 - c) Haushaltswaren und Küchengeräte
 - d) Reinigungsgeräte (ausgenommen elektrische Geräte), Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel sowie Seifen- und Toilettenartikel
 - e) Kurzwaren (z. B. Nähutensilien, Stricknadeln u. ä.)
 - f) Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel, Blumenarrangements und Kränze, eingetopfte oder bewurzelte Bäume und Sträucher bis zu 80 cm Höhe
 - g) Kunstblumen

- h) Schuhe, Schuhpflegemittel und Einlegesohlen
 - i) Textilien und Strickwaren (z. B. Blusen, Krawatten, Unterwäsche, Strümpfe, Mützen, Tischdecken)
 - j) Lederwaren (z. B. Geldbörsen, Brieftaschen, Gürtel, Handtaschen)
 - k) Wachs- und Paraffinwaren
 - l) Neuheiten sowie Modeschmuck und Werbeartikel
- (2) Zum Wochenmarktverkehr sind ausschließlich Neuwaren zugelassen.

§ 3

Standplätze

- (1) Der Bürgermeister weist auf Antrag Standplätze für den jeweiligen Markttag zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Standplätze dürfen nicht eigenmächtig besetzt, ausgetauscht oder anderen überlassen werden.
- (2) Eine wesentliche Änderung des Warenangebots während der Marktzeit ist nur mit Zustimmung des Bürgermeisters gestattet. In diesen Fällen kann ein neuer Standplatz zugewiesen werden.
- (3) Waren dürfen außerhalb des zugewiesenen Standplatzes nicht feilgeboten werden.
- (4) Für regelmäßig erscheinende Verkäufer (Dauernutzer) werden innegehabte Plätze bis 1/2 Stunde vor Marktbeginn freigehalten.
- (5) Die Standplätze werden nach den marktbetrieblichen Erfordernissen und Möglichkeiten zugewiesen; hierbei kann dem Feilbieten von Obst, Gemüse und Lebensmitteln (Frischwaren) ein Vorrang eingeräumt werden. Überschreitet die Zahl der Antragssteller die Anzahl der verfügbaren Standplätze, entscheidet das Los.
- (6) Für das Antragsverfahren gelten die Bestimmungen des § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) über die Genehmigungsfiktion und die Vorschriften zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach § 71a bis 71e VwVfG NRW.
Der Antrag kann auch elektronisch über den einheitlichen Ansprechpartner beim Kreis Wesel (www.ea-niederrhein.de) unter der E-Mail-Adresse cap@ea-niederrhein.de oder direkt bei der Stadt Voerde (www.voerde.de) unter der E-Mail-Adresse ordnungsamt@voerde.de gestellt werden.
Die Veranstaltung des Wochenmarktes wird auf der Webseite der Stadt Voerde (www.voerde.de) dauerhaft und einmal jährlich im Amtsblatt der Stadt Voerde bekannt gemacht.

§ 4

Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, aufgestellt und ausgepackt werden. Bei Marktbeginn müssen alle Verkaufsvorbereitungen, auch die erforderlichen Warenauszeichnungen, beendet sein. Spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeit müssen die Stände abgebaut und Marktplatz geräumt sein.

- (2) Die lediglich zur Anfuhr der Marktwaren bestimmten sowie sonstige nicht unter § 5 fallende Fahrzeuge sind bis Beginn der Marktzeit vom Marktplatz zu entfernen.

§ 5

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Eine Befestigung an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen ist nicht statthaft.
- (3) Überdachungen von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite in mindestens zwei Meter Höhe um höchstens einen Meter überragen.
- (4) Waren, Leergut und Gerätschaften dürfen nur auf dem zugewiesenen Standplatz abgestellt oder ausgelegt werden. Die Höhe der aufgestapelten Körbe, Kisten usw. darf 1,50 m nicht überschreiten.
- (5) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 6

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Satzung und die Weisungen der Aufsichtspersonen zu beachten. Durch diese Satzung werden die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau- und Gewerberechts sowie die Vorschriften der Preisangabenverordnung, des Bundesseuchengesetzes und die Unfallverhütungsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen nicht berührt.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
1. Geschäftsanzeigen, Reklamezettel oder sonstige Gegenstände, die Wettbewerbszwecken dienen, zu verteilen,
 2. Waren durch lautes Ausrufen mittels technischer Hilfsmittel anzubieten,
 3. sich in schwebende Verkaufsgespräche Dritter einzumischen, Kauflustige zu bedrängen oder sie vom Kauf abzuhalten,
 4. Waren öffentlich zu versteigern, auszuspielen oder nach Mustern zu verkaufen,
 5. Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Absatz 1 der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 6. Motorräder, Fahrräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge oder sonstige den Marktverkehr störende Sachen mitzuführen,
 7. warmblütige Kleintiere -auch in geschlossenen Räumen- zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 8. das Betteln und Hausieren.

- (4) Den Aufsichtspersonen der Stadt ist jederzeit Zutritt zu allen Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die Inhaber der Standplätze sind verpflichtet, den Aufsichtspersonen der Stadt die zur Aufstellung von Marktberichten benötigten Auskünfte richtig und vollständig zu erteilen.

§ 7

Sauberkeit, Reinhaltung und Streupflicht

- (1) Jede vermeidbare Beschmutzung des Marktes ist zu unterlassen.
- (2) Die Standinhaber sind für die Reinhaltung ihrer Plätze, Stände und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen bis zu deren Mitte verantwortlich. Sie sind auch verpflichtet, diese Flächen bei Eis- und Schneeglätte mit Sand oder anderen geeigneten Stoffen zu bestreuen und während der Dauer der Glätte stumpf zu halten.
- (3) Tierische Abfälle müssen sofort in einem dicht verschließbaren Behältnis gesammelt werden.
Alle Abfälle sind innerhalb der Verkaufsstände so aufzubewahren, dass weder der Marktverkehr gestört noch der Marktplatz verunreinigt wird. Sie sind vom Marktanbieter beim Verlassen des Marktplatzes mitzunehmen.
- (4) Anfallendes Schmutzwasser darf nur in die dafür vorgesehenen Senken des städtischen Kanalnetzes ausgegossen werden.
- (5) Abfälle einschließlich verdorbene Waren dürfen nicht auf die Wochenmärkte mitgebracht werden. Die auf den Wochenmärkten aufgestellten Abfallbehälter sind nur zur Aufnahme von Marktabfällen bestimmt.

§ 8

Haftung

Die Stadt haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Im übrigen bestimmt sich die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Ausnahmen

Der Bürgermeister kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 10

Fundsachen

Auf den Wochenmärkten gefundene Gegenstände sind an das Fundbüro der Stadt oder eine Polizeidienststelle abzuliefern.

§ 11

Gebühren

Für die Überlassung der Standplätze werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Stadt Voerde erhoben.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 1 Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus feilbietet,
 2. entgegen § 3 Absatz 2 ohne Zustimmung des Bürgermeisters eine wesentliche Änderung seines Warenangebots während der Marktzeit vornimmt,
 3. entgegen § 3 Absatz 1 einen Standplatz eigenmächtig besetzt, austauscht, einem anderen überlässt oder einen zugewiesenen Standplatz nicht zum eigenen Geschäftsbetrieb benutzt,
 4. entgegen § 4 Absatz 1 die Vorschriften über die Verkaufsvorbereitungen sowie über das Räumen des Marktplatzes nicht beachtet,
 5. entgegen § 4 Absatz 2 auf dem Marktplatz Fahrzeuge während der Marktzeit bzw. Zuliefererfahrzeuge während der Verkaufszeit abstellt,
 6. entgegen § 5 Absatz 1 andere als die zugelassenen Verkaufseinrichtungen benutzt,
 7. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 Verkaufseinrichtungen nicht standfest oder so aufstellt, dass die Platzbefestigung beschädigt wird,
 8. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 2 Verkaufseinrichtungen ohne Erlaubnis an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen oder an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt,
 9. entgegen § 5 Absatz 3 die Vorderfront der Marktstandreihe nicht einhält oder die dort vorgeschriebenen Höchstmaße über- oder Mindestmaße unterschreitet,
 10. entgegen § 5 Absatz 4 die Vorschriften über das Abstellen, Auslegen sowie Stapeln von Waren, Leergut und Gerätschaften nicht beachtet,
 11. entgegen § 5 Absatz 5 Gegenstände in Gängen oder Durchfahrten abstellt,
 12. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 die Weisungen des Bürgermeisters nicht befolgt,
 13. entgegen § 6 Absatz 2 den Vorschriften über sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen zuwiderhandelt,
 14. entgegen § 6 Absatz 3 Ziffer 1 Geschäftsanzeigen, Reklamezettel oder sonstige Gegenstände, die Wettbewerbszwecken dienen, verteilt,
 15. entgegen § 6 Absatz 3 Ziffer 2 Waren laut ausruft oder anpreist,
 16. entgegen § 6 Absatz 3 Ziffer 3 sich in schwebende Verkaufsgeschäfte Dritter einmischt oder sie be- bzw. verhindert,
 17. entgegen § 6 Absatz 3 Ziffer 4 Waren öffentlich versteigert, ausspielt oder nach Mustern verkauft,
 18. entgegen § 6 Absatz 3 Ziffer 5 Tiere auf den Marktplatz bringt,
 19. entgegen § 6 Absatz 3 Ziffer 6 Motorräder, Fahrräder, Mopeds, Kinderroller und ähnliche Fahrzeuge oder sonstige den Marktverkehr störende Sachen mitführt,
 20. entgegen § 6 Absatz 3 Ziffer 7 warmblütige Kleintiere schlachtet, abhäutet oder rupft,
 21. entgegen § 6 Absatz 3 Ziffer 8 bettelt oder hausiert,
 22. entgegen den § 6 Absatz 4 den Bediensteten der Stadt den Zutritt zu den Standplätzen oder Verkaufseinrichtungen verweigert oder die geforderten Auskünfte nicht richtig oder unvollständig erteilt,
 23. entgegen § 7 Absatz 1 den Markt verunreinigt,
 24. entgegen § 7 Absatz 2 der Reinhaltung oder der Streupflicht nicht nachkommt,

25. entgegen § 7 Absatz 3 und 4 die Vorschriften über die Abfall- oder Abwasserbeseitigung missachtet,
 26. entgegen § 7 Absatz 5 Satz 1 Abfälle auf die Märkte mitbringt,
 27. entgegen § 7 Absatz 5 Satz 2 in die aufgestellten Abfallbehälter andere als Marktabfälle wirft.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Die Marktsatzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 16. Mai 1966 außer Kraft.

§ 12 tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 12 der Marktsatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) für die Wochenmärkte in Voerde vom 19.12.1996 außer Kraft.

§ 1 Absatz 1 und § 2 treten am 01.04.2004 in Kraft. Gleichzeitig treten § 1 Absatz 1 und § 2 der Marktsatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) für die Wochenmärkte in Voerde vom 19.12.1996 (nach dem Stand der 1. Änderungssatzung vom 31.10.2001) außer Kraft.

§ 7 Absatz 3 tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 7 Absatz 3 der Marktsatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) für die Wochenmärkte in Voerde vom 19.12.1996 (nach dem Stand der 2. Änderungssatzung vom 04.03.2004) außer Kraft.

§ 1 Absatz 1 tritt am 01.07.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Absatz 1 der Marktsatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) für die Wochenmärkte in Voerde vom 19.12.1996 (nach dem Stand der 3. Änderungssatzung vom 09.12.2004) außer Kraft.

§ 1 Absatz 2, § 3, § 9 und § 12 Absatz 1 Nummer 2 und 12 treten am 24.12.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten § 1 Absatz 2, § 3, § 9 und § 12 Absatz 1 Nummer 2 und 12 der Marktsatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) für die Wochenmärkte in Voerde vom 19.12.1996 (nach dem Stand der 4. Änderungssatzung vom 14.06.2006) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Marktsatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 19. Dezember 1996

Boß
Bürgermeister